jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/22 88/01/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1988

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105;
ArbVG §106 Abs2;

Rechtssatz

Das bloße Fehlen eines Entlassungsgrundes reicht für den Erfolg der Anfechtung nicht aus. Das Konzept des Entlassungsschutzes ist nämlich grundsätzlich gleich wie beim Kündigungsschutz, sodass beide Schutzeinrichtungen zwar von verschiedenen Auflösungserklärungen des Dienstgebers ausgehen, jedoch mit den gleichen sachlichen Mitteln in die jeweilige Auflösungserklärung eingreifen. Es muss noch zugunsten des Arbeitnehmers die Sozialwidrigkeit iSd § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG geprüft werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010101.X01

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at